

nen¹⁰⁰ betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹ und den früheren Berichten¹⁰² mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen,

feststellend, daß eine Reihe von Regierungen ihre Stellungnahmen zu den genannten Resolutionen bislang noch nicht vorgelegt haben,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *fordert* die Regierungen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär, soweit nicht bereits geschehen, ihre Stellungnahmen und Auffassungen in bezug auf die Förderung der neuen internationalen humanitären Ordnung zu übermitteln;

3. *ersucht* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und fachliche Stellungnahmen zu den sie betreffenden humanitären Fragen in ihren eigenen Ländern zur Verfügung zu stellen, damit mögliche Bereiche für ein künftiges Tätigwerden aufgezeigt werden können;

4. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen und weiter auszubauen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen sowie mit den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen auch weiterhin Verbindung zu wahren, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die von ihnen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, die Frage einer neuen internationalen humanitären Ordnung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung erneut zu prüfen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/171. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1994/235 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1994 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

¹⁰⁰ Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985, 42/120 und 42/121 vom 7. Dezember 1987, 43/129 und 43/130 vom 8. Dezember 1988 sowie 45/101 und 45/102 vom 14. Dezember 1990.

¹⁰¹ A/49/577 und Korr.1.

¹⁰² A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524 und A/47/352.

sowie Kenntnis nehmend von den Verbalnoten des Ständigen Vertreters Bangladeschs bei den Vereinten Nationen vom 28. Juni 1993¹⁰³, der Ständigen Vertretung der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 23. Dezember 1993¹⁰⁴ und des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen vom 28. Dezember 1993¹⁰⁵ an den Generalsekretär betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von siebenundvierzig auf fünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die drei zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 1995 zu wählen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/172. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung¹⁰⁶ und des Berichts¹⁰⁷ des Generalsekretärs sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁰⁸,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

ingedenk dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

in Anbetracht dessen, daß die beste Lösung für die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen letztlich die Rückkehr und die Wiedervereinigung mit ihren Familien ist,

mit Genugtuung feststellend, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 überarbeitete Richtlinien für Flüchtlingskinder herausgegeben hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, namentlich Flüchtlingskindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend den Schutz von minderjährigen Flüchtlingen, die in der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴ sowie dem Abkommen von 1951⁹⁸ und dem Protokoll von 1967⁹⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge enthalten sind,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und unterstreicht die Notwendigkeit ihrer frühzeitigen Erfassung sowie recht-

¹⁰³ E/1994/7.

¹⁰⁴ E/1994/8.

¹⁰⁵ E/1994/9.

¹⁰⁶ A/49/411.

¹⁰⁷ A/49/643.

¹⁰⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/49/12 und Add.1); und ebd., Beilage 12A (A/49/12/Add.1).

zeitiger, detaillierter und genauer Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort;

2. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und alle anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und die Wiedervereinigung mit ihren Familien zu beschleunigen;

3. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

4. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Rekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

5. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der vorhandenen Mittel eine angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/173. Umfassende Prüfung und Untersuchung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und sonstiger Wanderbewegungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/113 vom 20. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁹ und der darin zum Ausdruck gebrachten Besorgnis über das Ausmaß der derzeitigen und möglichen künftigen Flüchtlingsbewegungen und sonstigen Wanderungen in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten,

erneut erklärend, daß die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze zur Koordinierung der Maßnahmen in bezug auf Flüchtlinge, Rückkehrer, Vertriebene und sonstige Wanderbewegungen erwägen muß,

1. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, im Benehmen mit den betreffenden Staaten

und in Absprache mit den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin umfassende regionale Ansätze zur Bewältigung der Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen zu prüfen;

2. *fordert* die Hohe Kommissarin *außerdem auf*, sich auch weiterhin um die Förderung und Einleitung eines Vorbereitungsprozesses zu bemühen, der spätestens 1996 zur Einberufung einer regionalen Konferenz zur Prüfung der Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und in den betroffenen Nachbarstaaten führen soll, und fordert die Staaten sowie die zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, diesen Prozeß, einschließlich der Anschlußmaßnahmen, zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/174. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/118 vom 20. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁰ und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹⁰⁸,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrzahl der betroffenen Länder um am wenigsten entwickelte Länder handelt,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen und insgesamt zu koordinieren,

mit Genugtuung über die Aussichten für die freiwillige Rückführung und für dauerhafte Lösungen auf dem gesamten Kontinent,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen und der freiwilligen Rückführung förderlich sind,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit tiefer Dankbarkeit feststellend, daß die Mitgliedstaaten der Organisation der afrikanischen Einheit immer bereit und willens waren, trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich die meisten afrikanischen Staaten gegenübersehen, Flüchtlinge und Vertriebene aufzunehmen,

in der Erkenntnis, daß es geboten ist, den Gastländern, insbesondere denjenigen Ländern, die seit längerer Zeit Flücht-

¹⁰⁹ AJ/49/533.

¹¹⁰ AJ/49/578.